

ZG_OBERGERICHT BS 2024 95 vom 23. Mai 2025

ZG Obergericht, 2025-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_95

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 95 du 23 mai 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 95 del 23 maggio 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde der Beschwerdeführer vom 20. September 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. September 2024 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

E. 1.2

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen CHF 2'000.00 Gebühren CHF 200.00 Auslagen CHF 2'200.00 Total und werden zur Hälfte (CHF 1'100.00) auf die Staatskasse genommen und zur Hälfte (CHF 1'100.00) den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und mit dem Kostenvorschuss von CHF 4'000.00 verrechnet. Im Umfang von CHF 2'900.00 wird der Kostenvorschuss den Beschwerdeführern je zur Hälfte zurückerstattet. Seite 15/15 3. Die Beschwerdeführer werden für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren mit CHF 1'000.00 aus der Staatskasse entschädigt. 4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) erhoben werden. Die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheides und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 5. Mitteilung an: - Parteien - Rechtsanwalt K. _____ (für sich und zuhanden von F. _____) - Gerichtskasse (im Dispositiv) sowie durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug an: - G. _____ - M. _____ - J. _____ Obergericht des Kantons Zug I. Beschwerdeabteilung F. Wiget C. Schwegler Abteilungspräsidentin Gerichtsschreiber versandt am:

E. 2

Die Beschwerdeführer beantragen formell die Aufhebung der gesamten Einstellungsverfügung. Konkret beziehen sie sich auf die Vorwürfe 8.2 ("Überweisungen zum Nachteil der A. _____"; begangen durch F. _____ und M. _____), 8.13 ("Fälschung Unterschriften L. _____"; begangen durch F. _____, M. _____, G. _____ und N. _____), 8.19 ("Übertragung Anteile R. _____"; begangen durch F. _____, M. _____ und G. _____) und 8.24 ("AC. _____ AG-Bankformulare"; begangen durch F. _____, M. _____, G. _____ und N. _____) gemäss den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung im Zusammenhang mit dem Gebrauch gefälschter Urkunden in der Schweiz durch die Beschuldigten gegenüber Schweizer Treuhändern, Organen und Banken (act. 1 S. 4 ff.) sowie auf die Vorwürfe 8.14 ("Unwahres AD. _____, Fälschung Unterschrift L. _____"; begangen durch F. _____, M. _____, G. _____, N. _____ und Rechtsanwalt K. _____) und 8.15 ("Einreichung von Zivilklagen in mehreren Kantonen"; begangen durch F. _____, N. _____ und Rechtsanwalt K. _____) im Zusammenhang mit dem AD. _____ vom 22. November 2016. In diesen Punkten erblicken sie einen Prozessbetrug, ungetreue Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung (act. 1 S. 12 ff.). Was die weiteren in der Einstellungsverfügung abgehandelten Vorwürfe betrifft, ist mangels hinreichender Begründung nicht auf die Beschwerde einzutreten. Nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind die Beschwerden gegen dieselbe Einstellungsverfügung vom

E. 4

Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung der Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten – soweit für dieses Beschwerdeverfahren von Relevanz – wie folgt:

E. 4.1

Gemäss der Strafanzeige hätten F. _____ und M. _____ Anfang 2016 gegenüber P. _____ (Mandatsleiter bei der O. _____ betreffend A. _____) vorgetäuscht, ihr Vater L. _____ leide unter schweren mentalen und gesundheitlichen Problemen und sei nicht kontaktierbar. M. _____ habe P. _____ instruiert, das Aktienzertifikat der A. _____ direkt an N. _____ nach AF. _____ zu senden, damit der UBO [Ultimate Beneficial Owner] der A. _____, L. _____, per Indossament alle Aktien an seine Frau G. _____ abtreten könne. Dieser Aufforderung sei P. _____ am 3. Februar 2016 nachgekommen. Anfang April 2016 habe er das Zertifikat inklusive Indossament zurückerhalten und das Aktienbuch der A. _____ aktualisiert. Allerdings habe eine Schriftexpertise ergeben, dass das Indossament bzw. die Unterschrift von L. _____ gefälscht sei (S. 30 der Einstellungsverfügung).

E. 4.2

Das Forensische Institut AG. _____ attestiere dem Indossament vom 31. März 2016 eine starke Fälschungswahrscheinlichkeit. Allerdings sei nicht beweisbar, wer die Unterschrift von L. _____ gefälscht habe. Die Indizien hätten jedoch ergeben, dass die Fälschung nicht in der Schweiz, sondern in AF. _____ erfolgt sei. Des Weiteren habe die Staatsanwaltschaft AH. _____ die Untersuchung betreffend diesen Sachverhalt mit Verfügung vom 5. Juli 2018 unter anderem mit der Begründung eingestellt, dass sich keine Vergleichsunterschriften der Beschuldigten beschaffen liessen. Infolge des Grundsatzes "nemo tenetur" werde dies kaum freiwillig erfolgen und aus AF. _____ sei gemäss Bundesamt für Justiz nicht mit einer Antwort auf ein Rechtshilfeersuchen zu rechnen (S.

30 f. der Einstellungsverfügung).

E. 4.3

Nachdem die Aktien im April 2016 übertragen worden seien, habe P._____ gemäss Strafanzeige Instruktionen von F._____ und M._____ erhalten, wonach er Überweisungen in Höhe von rund CHF 4 Mio. zulasten der A._____ an F._____, G._____, M._____ und N._____ tätigen solle. Diesen Instruktionen sei er gefolgt. Er sei angewiesen worden, die Zahlungen an F._____, G._____ und N._____ mit dem Aktiendarlehen von L._____ zu verrechnen. Die Zahlungen an M._____ seien durch Rechnungen für Beratungsdienstleistungen legitimiert worden, welche allerdings weder im Seite 7/15 Bestand noch in der Höhe gerechtfertigt gewesen seien (Vorwurf 8.2 der Einstellungsverfügung).

E. 4.4

Auch diesen Sachverhalt habe L._____ bereits bei der Staatsanwaltschaft AH._____ beanzeigen lassen. Diese habe das Strafverfahren mit Verfügung vom 5. Juli 2018 mit der zutreffenden Begründung nicht an die Hand genommen, dass die Zahlungen auf einem gültigen AD._____ vom 1. Januar 2015 [datierend vom 22. November 2016; Vi act. 20/1/392 ff.] basieren würden. Des Weiteren habe die A._____ auch in den drei vorangehenden Jahren regelmässig Zahlungen an die Empfänger F._____, N._____, G._____ und M._____ geleistet und ordentlich verbucht sowie revidiert, weshalb es sich hier um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handle. Der Argumentation der Staatsanwaltschaft AH._____ sei uneingeschränkt zu folgen. Zudem stelle der entsprechende Entscheid ohnehin ein Prozesshindernis im vorliegenden Strafverfahren dar (Vorwurf 8.2 der Einstellungsverfügung).

E. 4.5

Weiter sei aufgrund der verschiedenen Gutachten zwar davon auszugehen, dass auf den von den Beschwerdeführern aufgeführten Dokumenten die Unterschrift von L._____ gefälscht worden sei und dass dies F._____, G._____ und N._____ bekannt gewesen sein müsse, da nur einer dieser Beschuldigten als Täter in Frage kommen könne. Allerdings seien diese Fälschungen mutmasslich in AF._____ erfolgt, weshalb es an einer Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Zug fehle. Darüber hinaus habe die Staatsanwaltschaft AH._____ das Verfahren mit Verfügung vom 5. Juli 2018 betreffend die Dokumente 2, 8, 9, 11, 13, 14 und 16 bereits rechtskräftig eingestellt (Vorwurf 8.13 der Einstellungsverfügung).

E. 4.6

Ein Prozesshindernis bestehe sodann auch in Bezug auf die Übertragung der R._____ - Aktien von L._____ auf G._____, welche mittels Übertragungsurkunde (Instrument of Transfer), unterzeichnet von F._____ (für L._____) und G._____ erfolgt sei, wobei das Ziel der Beschuldigten F._____, M._____ und G._____ gewesen sei, die Kontrolle über die R._____ zu erlangen. Auch diesen Sachverhalt habe die Staatsanwaltschaft AH._____ bereits mit Verfügung vom 5. Juli 2018 eingestellt (Vorwurf 8.19 der Einstellungsverfügung).

E. 4.7

Schliesslich sei auch in Bezug auf die AC._____ AG-Bankformulare davon auszugehen, dass auf diesen Dokumenten die Unterschrift von L._____ gefälscht und

dies den Be- schuldigten F._____, G._____ und N._____ bekannt gewesen sei. Da jedoch die Fälschungen mutmasslich in AF._____ vorgenommen worden seien, fehle es auch dies- bezüglich an einer Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Zug (Vorwurf 8.24 der Einstellungs- verfügung).

E. 5

Die Beschwerdeführer machen demgegenüber zu diesen Punkten zusammengefasst Folgendes geltend:

E. 5.1

Aufgrund verschiedener Gutachten, insbesondere desjenigen des Forensischen Instituts AG._____, sei der Hauptvorwurf der Beschwerdeführer, wonach systematisch Urkunden gefälscht und insbesondere, dass gefälschte Urkunden in der Schweiz gegenüber Schweizer Treuhändern, Organen, Banken sowie Behörden zur Täuschung gebraucht worden seien, er- stellt. Seite 8/15

E. 5.2

Die Staatsanwaltschaft habe trotz mehrerer Beweisanträge der Beschwerdeführer und trotz gutachterlicher Feststellung, dass die Urkunden gefälscht seien, deren Verwendung zu Täuschungszwecken in der Schweiz nicht untersucht und die Getäuschten nicht einvernommen.

E. 5.3

Wenn feststehe, dass schweizerische Treuhänder, Organe, Bevollmächtigte und Banken mit gefälschten Urkunden getäuscht worden seien, worauf diese für den Eigentümer der betroffenen Vermögenswerte nachteilige Transaktionen oder Änderungen ausgeführt oder Behördenmitglieder unrichtige rechtserhebliche Transaktionen oder Änderungen ausgeführt oder Behördenmitglieder unrichtige rechtserhebliche Tatsachen falsch beurkundet oder registriert hätten, so müssten auch weitere Delikte geprüft werden. Dies betreffe beispielsweise Betrug, Geldwäscherei, Erschleichen einer falschen Beurkundung oder Buchführungsdelikte.

E. 5.4

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft stelle der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft AH._____ in diesem Zusammenhang das Verfahren eingestellt bzw. nicht an die Hand genommen habe, vorliegend kein Prozesshindernis dar. In jenem Verfahren sei der Gebrauch gefälschter Urkunden weder beanzeigt noch untersucht worden. Das betreffende Strafverfahren habe sich auf die Fälschungsurheberschaft bezogen, welche nach damaliger Ansicht der Staatsanwaltschaft AH._____ nicht objektiv nachzuweisen gewesen sei. Der Vorwurf betreffend Gebrauch gefälschter Urkunden (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) sei nicht behandelt worden. Zudem stellten die forensischen Gutachten, welche erst nach Erledigung der AH._____ Strafverfahren entstanden seien, neue wichtige Beweismittel dar.

E. 6

Die Staatsanwaltschaft stellte die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten teilweise aufgrund des Vorliegens eines Prozesshindernisses ein.

E. 6.1

Nach den Akten hatte sich die Staatsanwaltschaft AH. _____ aufgrund von Strafanzeigen von L. _____ gegen die Beschuldigten in derselben Angelegenheit mit der vorliegenden Thematik zu befassen. In Bezug auf Vorwurf 8.2 des vorliegenden Verfahrens, wonach die Beschuldigten die A. _____ in betrügerischer Art und Weise zur Auszahlung von Vermögenswerten der Gesellschaft an sie verleitet hätten (vgl. vorne E. 4.3 f.), führte die Staatsanwaltschaft AH. _____ zur Begründung unter anderem aus, die Zahlungen basierten auf dem Abschluss eines AD. _____ vom 1. Januar 2015 [datierend vom 22. November 2016; Vi act. 20/1/392 ff.], welches gültig zustande gekommen sei. Aufgrund dessen nahm sie die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten am 5. Juli 2018 nicht an die Hand (Vi act. 25/2/23 ff.). Mit Verfügung gleichen Datums stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons AH. _____ sodann die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten betreffend Urkundenfälschung in Bezug auf die Dokumente 2, 8, 9, 11, 13, 14 und 16 gemäss Vorwurf 8.13 (vgl. vorne E. 4.5) sowie die Übertragung der R. _____-Aktien mittels Instrument of Transfer von L. _____ auf G. _____ (Vorwurf 8.19; vgl. vorne E. 4.6) ein (Vi act. 25/2/29 ff.). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass mit Ausnahme des Alleinaktionärsbeschlusses betreffend freiwillige Liquidation der AA. _____ Ltd. zu allen angezeigten Urkundenfälschungen privat in Auftrag gegebene Schriftengutachten eingereicht worden seien, welche die Unterschriften von L. _____ mit mehr oder weniger hoher Wahrscheinlichkeit als Fälschungen bezeichnet hätten. Zur Fälschungsurheberschaft fänden sich hingegen weder in der Strafanzeige noch in den beiden Nachträgen konkrete Ausführungen. Die Strafanzeige erkläre dazu ohne nähere Begründung, dass der Beschuldigte F. _____ und mutmasslich auch die Beiseite 9/15 schuldige N. _____ die Unterschriften von L. _____ gefälscht haben sollen. Den Schriftengutachten seien überhaupt keine diesbezüglichen Ausführungen zu entnehmen. Abklärungen der Staatsanwaltschaft beim Urkundenlabor des Forensischen Instituts AG. _____ hätten ergeben, dass aufgrund der zur Verfügung stehenden Vergleichsproben im konkreten Fall mit schriftvergleichenden Methoden keine Aussage zur Fälschungsurheberschaft gemacht werden könnten, da die fraglichen Unterschriften von L. _____ aufgrund ihrer Abstraktheit kaum Elemente beinhalteten, die mit Vergleichsunterschriften der Beschuldigten verglichen werden könnten (Vi act. 25/2/32 E. 5.2).

E. 6.2

Der Grundsatz "ne bis in idem" ist in Art. 11 Abs. 1 StPO geregelt. Er ist auch in Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK (SR 0.101.07) sowie in Art. 14 Abs. 7 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) verankert und lässt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung direkt aus der Bundesverfassung ableiten (BGE 144 IV 362 E. 1.3.2 ;137 I 363 E. 2.1 m.H.). Demnach darf, wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden. Tatidentität liegt vor, wenn dem ersten und dem zweiten Strafverfahren identische oder im Wesentlichen gleiche Tatsachen zugrunde liegen. Auf die rechtliche Qualifikation dieser Tatsachen kommt es nicht an (vgl. BGE 144 IV 362 E. 1.3.2; 137 I 363 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1053/2017 vom 17. Mai 2018 E. 4; 6B_453/2017 vom 16. März 2018 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 144 IV 172; je m.H.). Vorbehalten bleiben die Wiederaufnahme eines eingestellten und nicht anhand genommenen Verfahrens und die Revision (Art. 11 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 323 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der

beschuldigten Person sprechen (lit. a) und sich nicht aus den früheren Akten ergeben (lit. b). Vergleichbares gilt bei der Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 2 StPO), allerdings unter der Einschränkung, dass an die nach Art. 323 StPO mögliche Wiederaufnahme bei nicht anhand genommenen Verfahren tendenziell geringere Anforderungen als bei eingestellten Verfahren zu stellen sind (Tag, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 11 StPO N 13 m.H.).

E. 6.3

Die Beschwerdeführer bestreiten nicht, dass im vorliegenden Verfahren und den abgeschlossenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft AH._____ Täteridentität vorliegt. Sie machen aber geltend, dass in den Verfahren im Kanton AH._____ einzig der Tatbestand der Urkundenfälschung, nicht aber derjenige des Gebrauchs gefälschter Urkunden beanzeigt und untersucht wurde. Wie vorstehend unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ausgeführt, ist dies jedoch unerheblich, da es bei Vorliegen gleicher Tatsachen auf die rechtliche Qualifikation gerade nicht ankommt.

E. 6.4

Die Beschwerdeführer weisen zwar darauf hin, dass die forensischen Gutachten neue wichtige Beweismittel darstellen, welche erst nach Erledigung der AH._____ Strafverfahren entstanden sind. Das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene Gutachten des Forensischen Instituts AG._____ datiert vom 25. Mai 2022 und das vom Kantonsgericht Q._____ im Rahmen des Zivilprozesses in Auftrag gegebene Gutachten vom 30. Juni 2023. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer liegen damit aber nicht in allen Punkten neue Beweismittel vor, welche für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen (lit. a) und sich nicht aus den früheren Akten ergeben (lit. b): Seite 10/15

E. 6.4.1

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer reichte bereits in den Verfahren vor der Staatsanwaltschaft AH._____ ein Privatgutachten der AI._____ AG vom 16. Februar 2017 mit der Begründung ein, die Unterschrift von L._____ sei auf fünf Dokumenten (Dokumente 8, 9, 11, 13 und 14) gefälscht worden (Vi act. 25/2/56 ff.; Vi act. 25/2/30). Dieses Gutachten bestätigte, dass die betreffenden Dokumente mit hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht wurden. Die Staatsanwaltschaft AH._____ berücksichtigte das Gutachten in den entsprechenden Verfahren (vgl. Vi act. 25/2/19 und Vi act. 25/2/30), stellte diese aber aus anderen Gründen ein bzw. nahm sie nicht an die Hand. Was die Dokumente 2 und 16 betrifft, so geht aus dem Schriftgutachten von AJ._____ vom 19. Dezember 2017, welches ebenfalls vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer in Auftrag gegeben wurde, hervor, dass diese beiden Dokumente mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefälscht wurden. Auch dieses Schriftgutachten reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft AH._____ als Beweismittel ein (Vi act. 25/2/75). Das Gutachten des Forensischen Instituts AG._____ datiert zwar aus dem Jahre 2022 und somit nach Abschluss der Verfahren vor der Staatsanwaltschaft AH._____. Es kam in Bezug auf die erwähnten Dokumente aber zu keinem anderen Ergebnis als das Schriftgutachten von AJ._____. Die Staatsanwaltschaft hat folglich die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten insoweit zu Recht aufgrund eines Prozesshindernisses eingestellt. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6.4.2

Anders verhält es sich indes hinsichtlich des Vorwurfs 8.2 des vorliegenden Verfahrens, wo- nach die Beschuldigten die A. _____ in betrügerischer Art und Weise zur Auszahlung von Vermögenswerten der Gesellschaft an sie verleitet hätten. Die Staatsanwaltschaft AH. _____ stützte sich in der Nichtanhandnahmeverfügung massgeblich auf das AD. _____ vom 22. November 2016, welches sie als gültig erachtete. Wie noch zu zeigen sein wird, bestehen aufgrund des Gutachtens des Forensischen Instituts AG. _____ deut- liche Anzeichen dafür, dass das genannte AD. _____ auf einem gefälschten Beschluss basiert (vgl. dazu hinten E. 8), womit neue Beweismittel vorliegen, welche für eine strafrecht- liche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und sich nicht aus den früheren Akten ergeben. In diesem Punkt erweist sich die Beschwerde somit als begründet.

E. 7

In Bezug auf die übrigen Dokumente gemäss Vorwurf 8.13 sowie betreffend Vorwurf 8.24 der Einstellungsverfügung erweist sich die Beschwerde ebenfalls als begründet.

E. 7.1

Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten formell (auch) wegen Urkundendelikten eingestellt. In Bezug auf die weiteren Dokumente gemäss Vorwurf 8.13, auf welchen die Unterschrift von L. _____ gemäss Gutachten mit grosser Wahr- scheinlichkeit gefälscht wurde, was F. _____, G. _____ und N. _____ bekannt ge- wesen sein musste, erblickte die Staatsanwaltschaft ebenfalls ein Prozesshindernis. Sie be- gründete die Einstellung der Strafuntersuchung damit, dass die Fälschungen im Ausland, mutmasslich in AF. _____, erfolgt seien und es deshalb an einer Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug fehle. Mit analoger Begründung stellte sie auch die Strafuntersuchung betreffend Vorwurf 8.24 (gefälschte AC. _____ AG-Bankformulare) ein.

E. 7.2

Dass die Fälschung dieser Dokumente mutmasslich in AF. _____ erfolgt sein dürfte, wird von den Beschwerdeführern nicht in Abrede gestellt. Daran ändert aber nichts, dass nach Seite 11/15 den Akten konkrete Hinweise dafür bestehen, dass diese gefälschten Dokumente in der Schweiz zur Täuschung gebraucht worden sein könnten. Damit besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Beschuldigten den Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Gebrauch gefälschter Urkunden zur Täuschung) erfüllt haben könnten. Die Strafuntersuchung kann in- soweit nicht eingestellt werden. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als be- gründet.

E. 8

In Bezug auf die Vorwürfe 8.14 und 8.15 begründete die Staatsanwaltschaft die Einstellung der Strafuntersuchung wie folgt (S. 42 f. der angefochtenen Verfügung):

E. 8.1

In der Strafanzeige sei geltend gemacht worden, L. _____ sei rechtmässiger Eigentümer aller Aktien der R. _____ und habe daher die missbräuchliche Übertragung derselben an G. _____ wieder korrigiert. Der Beschuldigte K. _____ habe auf Instruktion der Be- schuldigten F. _____ und N. _____ am 11. Februar 2020 beim Friedensrichteramt Kla- ge eingereicht, wonach L. _____ rund USD 14 Mio. zahlen müsse, dies basierend auf ei- nem AD. _____ vom 22. November 2016. Die summarische Prüfung durch das

Gericht habe ergeben, dass die Klage gravierende Mängel aufweise, was bedeute, dass diese eine ungetreue Geschäftsbesorgung von F._____, M._____, N._____ und G._____ und einen versuchten Prozessbetrug seitens des Beschuldigten K._____ darstelle. Das AD._____ sei dem Gericht ohne Unterschriftsseite und Anhänge eingereicht worden. Die vollständige Version sei bei P._____ beschafft worden. Dabei habe man festgestellt, dass die Unterschriften von F._____ und N._____ lediglich einkopiert worden seien, was eine Urkundenfälschung bzw. den Gebrauch einer gefälschten Urkunde durch den Beschuldigten K._____ darstelle. Ebenso wenig wie das AD._____ habe L._____ einen Anhang zum AD._____, eine AK._____ vom 19. Juni 2015 gegenüber der A._____ unterzeichnet.

E. 8.2

Entgegen dieser Auffassung der Beschwerdeführer bestehe, so die Staatsanwaltschaft, in Bezug auf diese Vorwürfe aber keine strafrechtliche Relevanz. Ob eine Klage rechtsgenügend formuliert sei, eine gültige Vollmacht vorliege und / oder ob es an der Aktivlegitimation des Klägers fehle, seien zivilrechtliche Voraussetzungen für eine Klageeinleitung, welche das zuständige Zivilgericht prüfe. Einkopierte Unterschriften stellten keine Urkundenfälschung dar, sofern die Unterzeichner mit der Einkopierung einverstanden seien, was vorliegend der Fall gewesen sei. Das AD._____ sei zwischen der R._____ als Kreditgeberin und L._____ als Kreditnehmer geschlossen worden und habe besagt, dass die R._____ L._____ ein Darlehen gewähre und jener wiederum der A._____. Das AD._____ sei am 22. November 2016 von N._____ und F._____ in ihrer Eigenschaft als Direktoren für die R._____ und von F._____ für seinen Vater L._____ unterzeichnet worden. Diese Unterzeichnung stelle keine Urkundenfälschung dar. Gemäss Gutachten des Forensischen Instituts AG._____ sei in Bezug auf die AK._____ vom 19. Juni 2015 keine Aussage darüber möglich, ob die Unterschrift von L._____ gefälscht worden sei.

E. 8.3

Soweit in der Strafanzeige geltend gemacht werde, das AD._____ vom 22. November 2016, welches klar unwahr sei, habe den Beschuldigten nun als Grundlage für die Einreichung diverser Zivil- bzw. Arrestklagen seit Februar 2020 in verschiedenen Kantonen gedient (Vorwurf 8.15), sei ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht ersichtlich. Es handle sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Seite 12/15

E. 9

Die Beschwerdeführer machen demgegenüber zu diesen beiden Punkten zusammengefasst Folgendes geltend:

E. 9.1

Die Beschuldigten F._____, G._____ und N._____ hätten in den Jahren 2009-2017 sehr hohe Summen aus der L._____ gehörenden A._____ und R._____ entnommen. Diese Mittelentnahmen seien "privat erfolgt auf die Privatkonti dieser Beschuldigten". Mit dem (angeblichen) AD._____ vom 22. November 2016 hätten die Beschuldigten F._____, G._____ und N._____ ihre eigenen Schulden auf den Beschwerdeführer L._____ abgewälzt. So habe F._____ auf der einen Seite ein Unterschriftsbild als angeblicher Vertreter der R._____ einkopiert und auf der anderen Seite als angeblicher Vertreter des Beschwerdeführers L._____. Die Beschuldigte N._____ habe ebenfalls ein Unterschriftsbild als angebliche Vertreterin der R._____

einkopiert. Das AD. _____ hätte als zentraler Buchhaltungsbeleg dienen sollen und sei später in der Schweiz gegenüber zahlreichen Gerichten auch als (angeblicher) zentraler Forderungs- und Arresttitel verwendet worden.

E. 9.2

Die Staatsanwaltschaft habe gestützt auf das Gutachten des Forensischen Instituts AG. _____ festgestellt, dass der angebliche Beschluss vom 17. Februar 2016 gefälscht sei. Die Beschuldigten F. _____ und N. _____ hätten somit im November 2016 nicht gültig als Directors der R. _____ bestellt werden können. Entsprechend hätten sie auch keine Dokumente für die R. _____ unterzeichnen können. Dennoch hätten die Beschuldigten F. _____ und N. _____ die Unterschriftsbilder als angebliche Directors auf das strittige AD. _____ vom 22. November 2016 einkopiert.

E. 9.3

Die Beschuldigten F. _____, G. _____ und N. _____ hätten durch die Ausstellung und Manipulation des AD. _____ ihre eigenen Schulden gegenüber der R. _____ dem Beschwerdeführer L. _____ überbürdet. Der Beschuldigte F. _____ habe damit sowohl seine Pflichten gegenüber der R. _____ als auch gegenüber L. _____ verletzt und damit den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Falschbeurkundung erfüllt. Dazu bestehe der Verdacht eines unzulässigen Doppelkontrahierens.

E. 9.4

Durch das Verwenden des falschen AD. _____ hätten die Beschuldigten mehrere Schweizer Gerichte getäuscht, was zu falschen Arresturteilen geführt habe. Dieses Verhalten sei entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft auch strafrechtlich relevant.

E. 10

Eine Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht, wer eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Urkunden sind unter anderem Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB). Die Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB besteht in der Verletzung spezifischer Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. Geschäftsherrn treffen. Die Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis (BGE 142 IV 346 E. 3.2 m.H.). Als Prozesbetrug gilt die arglistige Täuschung des urteilenden Gerichts durch unwahre Tatsachenbehauptungen der Prozessparteien, die darauf abzielt, es zu einem das Vermögen einer Prozesspartei oder Dritter (materiell unbegründet) schädigenden Entscheid zu bestimmen (BGE 122 IV 197 E. 2).

E. 11

Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt aufgrund der nachfolgenden Erwägungen als begründet.

E. 11.1

Die Staatsanwaltschaft hielt in der angefochtenen Verfügung fest, dass das Dokument "AL._____" (Rücktritt von L._____; als Director der R._____; Einsetzung u.a. von F._____ und N._____ als Directors) vom 17. Februar 2016 (Vi act. 20/1/312 f.) als Fälschung zu qualifizieren sei, zumal das Forensische Institut AG._____ dem Dokument eine starke Fälschungswahrscheinlichkeit bescheinige (Vi act. 12/392). Die Beschwerdeführer stellen sich damit zu Recht auf den Standpunkt, dass das Unterzeichnen des AD._____ durch F._____ und N._____ mangels entsprechender Berechtigung eine Falschbeurkundung darstellen könnte. Aufgrund des mutmasslich gefälschten Beschlusses vom 17. Februar 2016 kam den beiden Beschuldigten nach den Akten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des AD._____ wohl keine Organstellung bei der R._____ zu. Es bestehen darüber hinaus auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der in Bezug auf die R._____ berechtigte L._____ sein Einverständnis dazu gegeben hätte.

E. 11.2

Den Akten lässt sich sodann entnehmen, dass die Beschuldigten F._____, G._____ und N._____ erhebliche Mittel aus der R._____ entnommen haben (vgl. Vi act. 20/1/1047 ff.), ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Es bestehen damit Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten durch den mutmasslich gefälschten Beschluss vom 17. Februar 2016 und dem möglicherweise gefälschten AD._____ vom 22. November 2016 ihre privaten Schulden dem an der R._____ berechtigten Beschwerdeführer L._____ aufgebürdet haben könnten. Wie es sich damit genau verhält, lässt sich den Akten nicht eindeutig entnehmen und bedarf weiterer Abklärungen. Die Beschwerdeführer haben in diesem Zusammenhang im Untersuchungsverfahren am 15. August 2024 entsprechende Beweisanträge gestellt, welche bisher noch nicht behandelt wurden. Bei dieser Sachlage erübrigt sich der von Rechtsanwalt K._____ in der Eingabe vom 24. Januar 2025 gestellte Beweisantrag, wonach zwei Privatgutachten hinsichtlich der sich im Verfahren A3 2020 28 vor Kantonsgericht Q._____ stellenden Fragen hinsichtlich des Rechts von AF._____ im Beschwerdeverfahren als Beweismittel zuzulassen seien.

E. 11.3

Sollte sich herausstellen, dass das AD._____ vom 22. November 2016 tatsächlich – wofür wie erwähnt Anhaltspunkte bestehen – falsch beurkundet wurde, so ergeben sich daraus ohne Weiteres Hinweise auf einen Prozessbetrug, da dieses AD._____ unbestrittenmassen in mehreren Arrestverfahren verschiedener Kantone als Arrestforderungstitel verwendet wurde. Unter diesem Gesichtspunkt kann der Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass es sich dabei um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt, nicht gefolgt werden. Vielmehr bestehen aufgrund der Akten Anhaltspunkte dafür, dass das den Beschuldigten vorgeworfene Vorgehen auch in strafrechtlicher Hinsicht von Relevanz sein könnte. Seite 14/15

E. 12

Nach dem Gesagten ist in der Einstellungs- bzw. Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft AH._____ vom 5. Juli 2018 hinsichtlich der Vorwürfe 8.13 und 8.19 (vgl. vorne E. 6.4.1) ein Prozesshindernis zu erblicken. Hingegen kann die Strafuntersuchung im Übrigen nicht aufgrund eines fehlenden Tatverdachts bzw. mit der Begründung eingestellt werden, dass es sich dabei um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handle. Die Beschwerde erweist sich somit teilweise als begründet und ist teilweise gutzuheissen. Dies

betrifft die Einstellung der Strafuntersuchung gegen F._____ und M._____ betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung (Vorwurf 8.2), die Einstellung der Strafuntersuchung gegen F._____, M._____, G._____ und N._____ betreffend Betrug und Urkundendelikte (Vorwürfe 8.13 und 8.24; vgl. vorne E. 7), die Einstellung der Strafuntersuchung gegen F._____, M._____, G._____ und N._____ betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung (Vorwurf 8.14; vgl. vorne E. 8) und die Einstellung der Strafuntersuchung gegen F._____ und N._____ betreffend Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsbesorgung und Prozessbetrug sowie gegen Rechtsanwalt K._____ betreffend Prozessbetrug (Vorwurf 8.15; vgl. vorne E. 8). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 13

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Hälfte den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO; Art. 418 Abs. 2 StPO). Zudem ist den Beschwerdeführern eine reduzierte Parteientschädigung aus der Staatskasse auszurichten.

E. 14

Da eine Zustellung – wie sich gezeigt hat (act. 6/1-3) – an die Beschuldigten G._____, M._____ und N._____ nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung an diese gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. b StPO durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zug.
Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.